

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Nro. 76.

Mittwoch den 28. Juni

1848.

Die verehrl. hiesigen und auswärtigen Abonnenten sowie neueintretenden Leser werden gebeten, den Betrag von 24 fr. für die Monate Juli, August und September mit nächstem Botentag an die Redaktion gef. zu entrichten.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Nachstehende Entschliessung des K. Ministeriums des Innern in Betreff der Einrichtung und beziehungsweise Erneuerung von Lander- und Lehmstroh-Dächern wird den Gemeindebehörden zur Kenntnissnahme und Nachachtung, sowie zu Eröffnung an die Bürgerschaft hier mitgetheilt.

Den 24. Juni 1848. K. Oberamt Gmünd. **Liebherr.** K. Oberamt Welzheim. **Heinz.**

Abschrift Erlasses des Ministeriums des Innern an die K. Regierung für den Donaukreis, vom 2. Juni 1848.

Auf den Bericht vom 23. v. M., betreffend die Bitte des Stadtraths zu Isny, Oberamts Wangen, um Ertheilung allgemeiner Erlaubniß zu Ausbesserung von Landerdächern, wird der Kreis-Regierung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn in Orten, in Beziehung auf welche wegen rauher Lage von der Kreis-Regierung die Bedeckung der Häuser mit Landern überhaupt gestattet worden ist, Landerdächer in Gemäßheit besonderer Erlaubniß der Kreis-Regierung oder des Bezirksamts hergestellt worden sind, so ist zu Vornahme von Ausbesserungen an denselben die Einholung einer Erlaubniß nicht erforderlich, so daß der Hauseigenthümer die Ausbesserung ohne Weiteres zur Ausführung bringen kann.

2) Wenn aber nicht bekannt ist, daß die Landerbedeckung mit besonderer Genehmigung einer Regierungsbehörde hergestellt wurde, wie namentlich bei alten Gebäuden der Fall sein wird, so kann in Orten, in welchen vermöge Erkenntnisses der Kreis-Regierung die Bedeckung mit Landern überhaupt gestattet ist, die Ausbesserung an der Landerbedeckung nur mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde vorgenommen werden, so daß der Hauseigenthümer vor Angriff der Ausbesserungs-Arbeiten dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen und Bescheid abzuwarten hat. Namentlich bei Gebäuden, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, oder wo sonst feuerpolizeiliche Bedenken sich aufdrängen, hat der Gemeinderath zu erwägen, ob nicht Bedeckung mit Ziegeln angeordnet werden sollte und könnte, und das Geeignete zu verfügen.

3) Bei Erbauung neuer Häuser ist auch in Orten, in welchen die Landerbedeckung von der Kreis-Regierung gestattet wurde, zu Herstellung eines Landerdaches Erlaubniß des Bezirksamtes erforderlich.

Bezüglich eines Gebäudes, welches nicht 30 Fuß von anderen entfernt steht, kann vom Bezirksamte keine Erlaubniß ertheilt werden.

4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Bedeckung der Häuser mit in Lehm getränktem Stroh Anwendung, so daß in Orten, in welchen wegen ihrer rauhen Lage vermöge Erkenntnisses der Kreis-Regierung die Errichtung von Lehmstrohdächern im Allgemeinen gestattet worden ist, in Ansehung der Vornahme von Ausbesserungen an der Bedeckung und der Erlaubnißertheilung es ganz in derselben Weise zu behandeln ist, wie bezüglich der Landerdächer oben vorgeschrieben wurde.

Außerdem haben die Ortsvorsteher bei Ausbesserungen an Lehmstrohdächern darüber zu wachen, daß die Dachfläche um die Kamme herum wenigstens 2 Fuß breit mit Ziegeln eingedeckt wird.

5) Bezüglich derjenigen Orte, in welchen die Kreis-Regierung die Herstellung von Lander- oder Lehmstroh-Dächern wegen Lage des Ortes nicht für statthaft erkennt, hat es bei der bestehenden Vorschrift, wonach zu Ausbesserungen an der Bedeckung Erlaubniß der Regierungsbehörde erforderlich ist, bis auf Weiteres sein Verbleiben.

6) Da aus diesem Specialfall sich ergeben hat, daß die Gemeindebehörden von dem Ministerial-Erlasse vom 10. Janr. d. J., betreffend verschiedene haupolizeiliche Vorschriften, keine Kenntniss haben, so ist den Bezirksämtern aufzutragen, für Bekanntmachung desselben, etwa durch in den Bezirken bestehende Intelligenzblätter Sorge zu tragen.

Auch dieser Erlaß ist zur Kenntniss der Ortsvorsteher zu bringen. Stuttgart 2c. 2c.

Stuttgart. I. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen hinsichtlich der Errichtung einer Leih- und Disconto-Bank.

Der Kredit bildet ein Lebenselement des gesammten Verkehrs in Ackerbau, Handel und Gewerbe und ist für dessen gedeihlichen Bestand so unentbehrlich, daß, sobald eine Krediterschütterung, wie die dermalen fühlbare, eintritt, Staatsregierung u. Privaten gleichmäßig aufgefordert sind, Mittel aufzusuchen, die Wirkung der hervorgebrachten Störungen wenigstens zu lindern, nachdem die Kräfte zu völliger Heilung der durch Kreditentziehung dem Verkehr geschlagenen Wunden, besonders im jetzigen Augenblicke, wohl nirgends ausreichen. Befehlet von dem Willen, Linderung zu schaffen, widmete die Staatsregierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit, und als einen der Wege zur Erforschung der Bedürfnisse des Verkehrs erkannte sie die Zusammenberufung von Abgeordneten der verschiedenen Gewerbevereine des Landes und die Berathung mit Sachverständigen. Bei den gepflogenen Besprechungen und Berathungen gab sich die Ueberzeugung kund, daß für die Gewerbe und den Verkehr nur bei rascher und wirksamer Unterstützung von Seiten des Staats Hilfe zu hoffen sei. Die näheren Erörterungen über die Art und Weise der Hilfe führten im Wesentlichen darauf, daß man entweder durch die Errichtung einer reinen Staatsbank oder durch von Privaten zu gründende Depositen- und Leihbanken, durch verzinsliches oder unverzinsliches Papiergeld oder durch Kombination dieser genannten Kreditinstitute dem Mangel an Kredit und an Umlaufsmitteln zu begegnen suchen solle. Es bedarf wohl keiner Darlegung, daß die Kräfte des Staats nicht ausreichen, diesen Mangel zu heben; einerseits fließen die Einnahmen nicht in gehöriger Regelmäßigkeit, andererseits erlauben die Ausgaben für die laufenden Verpflichtungen des Staats nicht, vorhandene Mittel auf unbestimmte längere Zeit zu entbehren; man muß daher einen Weg betreten, auf welchem dem Zwecke Vorstüb geleistet werden kann, ohne Störung des Staatshaushalts befürchten zu müssen. Wenn in der Versammlung der Abgeordneten der Gewerbevereine die Errichtung einer Landesbank in erste Linie gestellt wurde, welche, wie die in andern Staaten bestehenden, ihren Fonds durch baare Einzahlung zusammenzubringen hätte, so ist dabei dem gegenwärtigen Stande der Geldverhältnisse wohl zu wenig Rechnung gehalten, weil das Anziehen von baaren Kapitalien durch die Bank auch nur bis zur Zeit, wo sie in Wirksamkeit treten könnte, den Geldmarkt verschlimmern würde, und weil sie denjenigen, welche die Bank benutzen wollten, keine ihren Erwartungen entsprechende wohlfeile Gelbhilfe gewähren könnte; ebenso wenig dürfte man von der Ausgabe verzinslichen oder unverzinslichen Papiergeldes, das weder fundirt noch zu jeder Zeit einlösbar wäre, Erleichterung erwarten, da demselben das Vertrauen fehlen würde. Es mußte daher durch eine Kombination der verschiedenen, zur Wiederbelebung des Kredits und der Cirkulation zur Sprache gekommenen Mittel eine Kreditanstalt zu schaffen gesucht werden, welche 1) ohne längern Verzug ins Leben gerufen werden kann, 2) die Geld- und Kreditbedürftigen zu mäßigen Zinsen zu unterstützen im Stande ist und 3) dem Staate, den Unternehmern und den Kreditsuchern sowohl, als dem geldverkehrenden Publikum überhaupt Vortheil und Sicherheit zugleich gewährt. Jedenfalls wird durch die Errichtung eines Kredit-Instituts auf der beschlossenen Grundlage eine künftige Landesbank, wie sie schon auf mehreren Landtagen in der Ständeversammlung angeregt wurde; vorbereitet und der Uebergang zu einer solchen unter günstigeren Verhältnissen gesto gewisser stattfinden. In Folge dieser Erwägungen werden nachstehende Grundzüge zu einer Depositen- und Discontobank mit höchster Genehmigung veröffentlicht und Theilnehmer zur Zeichnung von Aktien eingeladen. Hiezu wird bemerkt: 1) Die Theilnahme an der Bank kann sowohl bei der Staatshauptkassa in Stuttgart, als auch bei sämt-

lichen Oberämtern angemeldet werden. Die Oberämter sind angewiesen, die bei ihnen einkommenden Anmeldungen ohne Verzug, mit Bemerkung des Tags der Anmeldung, der Staatshauptkassa mitzutheilen. 2) So bald eine Summe von 400,000 fl. eingezeichnet ist, wird eine Versammlung der Theilhaber veranstaltet, die Bank konstituiert und die Feststellung der Statuten vorgenommen, wobei hinsichtlich der nicht in den folgenden Grundzügen bereits festgesetzten Punkte die Mehrheit der vertretenden Aktien entscheiden wird. 3) Sollten bei der definitiven Feststellung der Statuten Aenderungen in den Grundzügen vorgenommen werden, so steht es jedem damit nicht einverständigen Theilnehmer frei, seine Betheiligung zurückzunehmen. Die Unterzeichneten glauben nun zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß gleichwie die Staatsregierung nach Kräften das vorliegende Unternehmen zu fördern sucht, so auch Alle, welche hiezu beizutragen vermögen, die Wichtigkeit eines schleunigen und umfassenden Zusammenwirkens erkennen und durch unermittelte Betheiligung möglich machen werden, die vorgeschlagene Bank ins Leben treten zu lassen.

Stuttgart den 22. Juni 1848.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

II. Grundzüge der zu errichtenden Depositen- und Disconto-Bank.

Mit Genehmigung und unter der Oberaufsicht der Staatsregierung wird eine „Depositen- und Discontobank“ unter folgenden Hauptbestimmungen gegründet. 1) Die Staatsfinanzverwaltung theilhaftig sich unmittelbar bei der Bankunternehmung zu einem Fünftheil und bildet im Verein mit weiter hinzutretenden Theilhabern „die Bankgesellschaft“, welche die Rechte und Pflichten der Bank nach zu entwerfenden Statuten übt. 2) Der Zweck der Bank ist: A. Darleihen zu machen, gegen Hinterlegung von Faustpfändern auf die gesetzlich vorgeschriebene rechtsgültige Weise. Die Faustpfänder können bestehen: a) in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber zum vollen inneren Werthe taxirt, darauf wird als Anlehen gegeben höchstens 90 Procent; b) in Rohprodukten, Fabrikaten, Waaren, wie solche in den Statuten namentlich zu verzeichnen sind; der Vorschuß darauf darf die Hälfte des übereingekommenen Schätzungswerthes nicht übersteigen, — 50 Procent; c) in württembergischen Staatspapieren, Vorschuß auf den Cours werth zur Zeit der Hinterlegung 75 Procent; d) in bairischen, badischen, hessischen Staatspapieren ebenso 50 Procent; e) in württembergischen Pfandscheinen mit zweifacher Versicherung 66 $\frac{2}{3}$ Procent; f) in württembergischen Pfandscheinen mit 1 $\frac{1}{2}$ facher Versicherung, Vorschuß 50 Procent; g) ferner eröffnet die Bank gegen die vorstehend aufgezählten Gattungen von Faustpfändern Kredit in der Weise, daß sie Tratten mit bestimmter Verfallzeit 1 bis 6 Monate dato auf sich ausstellen läßt, welche von ihr, ehe sie in Umlauf kommen, acceptirt werden. B. Die Bank escomtirt die einschließend des Ausstellers mit 3 Unterschriften von guten württembergischen Häusern versehenen in Stuttgart zahlbaren acceptirten Wechsel. Für das Discontogeschäft soll nicht über ein Fünftheil des Bankkapitals verwendet werden. 3) Das Darlehen kann für einen und denselben Deponenten, so lange keine Ausdehnung beschloffen wird, die Summe von 10,000 fl. nicht übersteigen. 4) Die Hinterlegung kann längstens für die Dauer eines halben Jahres geschehen, wenn nicht vier Wochen vor Ablauf desselben eine Uebereinkunft über eine Verlängerung zu Stande kommt. 5) Der Depositenbank wird das Recht verliehen, Noten zu 10 fl. und 100 fl. auszugeben, in welchen dem Deponenten von Werthgegenständen und Werthpapieren das Darlehen auf das Depot nach der im §. 2. vorgeschriebenen Berechnungsweise gemacht wird. Das Dar-

lehen ist zu 5 pCt. verzinslich, woneben von der Bank weder für Provision noch für Versicherung der hinterlegten Gegenstände gegen Feuergefahr eine Anrechnung gemacht werden darf. 6) Hinterlegte Gegenstände können zu jeder Zeit gegen Noten der Bank, oder gegen baare Zahlung des vorgeschossenen Betrags nebst den Zinsen zurückgenommen werden. 7) Die Noten werden bei allen Kassen des Staates und bei den Steuerhebekassen an Zahlungsstatt im Nennwerthe angenommen, und die Depositenbank nimmt sie von der Staatskasse gegen die der Bank eingehenden Baarmittel zurück. 8) Die Notenemission darf vier Fünftheile des Bankkapitals nicht übersteigen. 9) Als Garantie sowohl gegenüber dem Staate, welcher das Recht der Emission verleiht, und Noten an Zahlungsstatt annimmt, als gegenüber den Besitzern der Noten hat die Bankgesellschaft vier Fünftheile des Kapitals in württembergischen Staatspapieren und ein Fünftheil baar zu hinterlegen, also, wenn das bestimmte Kapital von 2,000,000 fl. gezeichnet ist, der Nominalbetrag von 1,600,000 fl. in württembergischen Staatspapieren, 400,000 fl. in baar zusammenzubringen. 10. Die Mitglieder der Bankgesellschaft bleiben im Genus der Zinse auß den zur Garantie deponirten Staatsobligationen. 11) Die Finanzverwaltung, als bei der Bankgesellschaft zu $\frac{1}{3}$ theilhaftig, deponirt demnach an dem Garantiekapitale 320,000 fl. in württembergischen Staatsobligationen, 80,000 fl. in baar. Die Finanzverwaltung genießt die gleichen Rechte und übernimmt die gleichen Pflichten, wie die übrigen Theilhaber der Bankgesellschaft. 12) Ueber die Antheile an der Bankgesellschaft werden Aktiencheine je von 1000 fl. ausgegeben, welche auf den Namen laufen, und mit allen Rechten und Pflichten cedirbar sind. Die Emissionen sind vorzunehmen. 13) Der Bank wird das Recht der Notenemission in dem bestimmten Maximalbetrage bis zum Ende des Jahres 1849. verliehen; wird das Recht nicht vor dem 30. Nov. 1849. verlängert, so hat sie spätestens bis zum 30. Juni 1850. ihre sämtlichen Noten im vollen Nennwerthe baar einzulösen. 14) Die Inhaber von Noten, welche am 30. Juni 1850. nicht aus den Mitteln der Bank bezahlt sind, haben ein Anrecht auf das Garantiekapital der Bankgesellschaft bis zu dem Betrage, der zu ihrer Befriedigung nöthig ist. Die Inhaber der Bankaktien haften für die Noten und etwaigen sonstigen Verbindlichkeiten der Bank mit den von ihnen hinterlegten Summen, nicht mit ihrem sonstigen Vermögensbesitz.

III. Erläuterungen zu vorstehenden Grundzügen:

ad 1.) Die Theilnahme des Staates an dem Bankunternehmen rechtfertigt sich durch die Fürsorge, zu der er verpflichtet ist, sobald sich ein krankhafter Zustand im Verkehrsleben kund gibt, dessen Hebung ohne Beihilfe des Staates nicht zu erwarten steht. Eine Erscheinung dieser Art ist unzweifelhaft das Hinschwinden des Zutrauens und des Credits im volkwirtschaftlichen Leben. Die Beihilfe ist nach den zur Verfügung des Staates stehenden Kräften bemessen. ad 2) Das festgesetzte Maß der Vorschüsse auf die verschiedenen Gattungen von Depositen wurde als ein solches erkannt, daß voraussichtlich vor Verlust sichert und die Deponenten nicht anreizt, von der Auerbietung von Vorschüssen unbedachten Gebrauch zu machen, und sich in Kreditverbindlichkeiten einzulassen, denen sie nicht nachkommen können, wenn die Zeit der Erfüllung eintritt. Daß bei der Abschätzung des Werths der Depositen die umsichtigste gewissenhafteste Beurtheilung eintreten muß, dafür haben die

Verwaltungsvorschriften die sicherndste Gewähr zu geben. ad 3) Die Feststellung eines Maximums für je ein Darlehensgeschäft mit einem und demselben Deponenten findet seine Begründung in der Rücksicht, die gegebenen Mittel einer möglichst großen Zahl von Kreditbedürftigen zuzuwenden zu können; doch wäre vielleicht für Berücksichtigung einzelner außergewöhnlicher Fälle der Verwaltung noch einiger Spielraum zu lassen. ad 4) Die Zeitrahme, inner welcher der Hinterlegung stattgegeben wird, soll die Wirkung haben, daß die Hinterleger durch die Vorschüsse nicht zu einer unter jetzigen Verhältnissen besonders bedenklichen Steigerung der Produktion oder zu weitaußerbenden Spekulationen sich verleitet finden. ad 5) Die Verleihung des Rechts der Notenausgabe an die Depositenbank ist eine Nothwendigkeit, sobald die Bank ihren Zweck, nämlich die Vermehrung der Umlaufsmittel erfüllen soll. Man kann bei oberflächlicher Betrachtung der Ansicht sein, daß eine durch die Regierung bewirkte Emission von Papierwerth-Zeichen gleiche Wirkung mit der durch Banken haben müßte, insoferne durch die Vermehrung des zirkulirenden Mediums folgerichtig eine Vermehrung des Verkehrs eintreten würde; dem ist aber nicht also! denn die Art und Weise, wie Regierungen ihr Geldsurrogat in Umlauf setzen, ist nicht die der Banken. Regierungen machen nämlich ihre Zahlungen für dem Staat geleistete Dienste, und vermindern durch die Papier-Emission die Masse des Metallgelds, das sie, wäre kein Papiergeld, für gleiche Zwecke ausgegeben hätten. Die Banken, welche ohne ihre Noten beschränkt in ihren Geschäften wären, geben sie nicht nur für geleistete Dienste, sondern machen durch ihre Ausgabe auf Depositen Werthe beweglich, die außerdem todt liegen, also unproduktiv waren, sie schaffen Kräfte im Verkehr, die bisher schlummerten, und bringen sie zum Erwerb, tragen also durch diese ihre Vermittlung zwischen Geld und Arbeitskraft zur Vermehrung der Erwerbsthätigkeit bei. Die Beträge der einzelnen Noten von 10 fl. und 100 fl. sind nach dem Vorgange im Nachbarstaate Bayern bemessen; ein Heruntersteigen unter 10 fl. erscheint nicht als räthlich, weil man wohl thut, den Umlauf an Metallgeld im kleineren Verkehr nicht zu stören. Der Zinsfuß, welcher jede weitere Anrechnung für Provision und Feuerversicherungs-Prämie ausschließt, ist so bemessen, daß der Kreditsuchende ihn als billig erkennen muß, und doch bietet er der Bankgesellschaft für ihr Fünftheil haarer Einlage, für den Verwaltungsaufwand, für die beiläufig auf 20,000 fl. berechneten Kosten der Notenfabrikation, für die Gefahr durch Verluste an Pfänder und Diskonto-Wechseln immer noch einige Aussicht auf Gewinn, der indessen bei der beschränkten Dauer des Rechts und der festgesetzten Summe der Noten-Ausgabe nicht so erheblich sein wird, daß er als ein unverdienter angesehen werden könnte; überdies fließt der Finanzverwaltung, als

Mitunternehmerin, so viel davon zu, als sie durch Betheiligung sich davon zu sichern für angemessen hält. ad 6) Die jeder Zeit gestattete Rücknahme der hinterlegten Gegenstände gegen Abtragung des Vorschusses in Noten oder in baar ist eine nur im Interesse der Deponenten gemachte Bestimmung. ad 7) Die Annahme der Noten bei allen öffentlichen Kassen, worunter auch die Gemeindefassen begriffen sind, muß wesentlich dazu beitragen, daß die Noten im Umlauf beliebt und dienlich werden; daß preussische Gesetz über Darlehenskassen vom 15. April 1848. findet schon hierin genügende Garantie für die Deckung der Noten, während das diesseitige Bankprojekt die Garantie durch das zu hinterlegende Aktienkapital der Bankunternehmer verstärkt, welches somit den doppelten Zweck hat: den Besitzer der Noten, sei es der Staat oder seien es Privaten, vollständig zu sichern. Die baaren Mittel der Bankkasse dienen dazu, die in die Staatskasse geflossenen Banknoten einzulösen, sofern die Staatskasse es verlangt. ad 8) Die Feststellung der Noten-Emission auf den Maximalbetrag von 1,600,000 fl. entspricht annähernd in Beziehung auf Bevölkerung der in der preussischen Monarchie durch die Darlehenskasse auszugehenden 10,000,000 Rthlr. in Scheinen. Eines Anhaltspunkts entbehrend muß man weiteren Erfahrungen anheimgeben, inwiefern durch die Emission von 1,600,000 fl. dem Bedürfnisse genügt wird. ad 9) Indem der durch die Staatsfinanzverwaltung und den weiteren Theilhabern gebildeten Bankgesellschaft das Recht verliehen wird, Noten auszugeben und solche zu verzinslichen Anlehen auf Depositen zu verwenden, muß sie eine Garantie leisten, welche theils in Hinterlegung von württembergischen Staatspapieren, theils in baarer Einzahlung bestehen muß. Für den Betrag der auszugehenden 1,600,000 fl. in Noten hat die Gesellschaft einen Nominalbetrag in württemb. $3\frac{1}{2}\%$, 4 = oder $4\frac{1}{2}\%$ procentigen Staatspapieren zu hinterlegen. Diese Garantie, vereinigt mit dem baaren Vorrathe der Bankkasse und dem Werthe der hinterlegten Pfänder, erscheint als so sichernd gegenüber dem umlaufenden Notenbetrag, daß jedes Bedenken, ob die Noten am Schlusse der Bank-Konzeßion realisiert werden können, verschwinden muß. ad 10) Diese Bestimmung dient zur Vereinfachung des Verhältnisses zu den Bankunternehmern; der Einzug der Zinse bei der Staatsschuldenzahlungskasse wird aus gleicher Absicht durch die Bankkasse vermittelt, welche die den Staats-

Obligationen anhängenden Coupons ablöst und ebenso wie die Quittungen der auf den Namen lautenden Obligationen, welche der Staatsgläubiger auszufertigen und der Bank zum Einzug zu übergeben hat, erhebt, und sofort aus Einer Hand wieder an den Berechtigten auszahlt. ad 11) Die Betheiligung des Staats zu $\frac{1}{3}$ theil, d. h. mit 400,000 fl., gewährt den Vortheil, daß die Bank ihre Operationen sofort beginnen kann, indem die Finanzverwaltung entschlossen ist, auch bei einer unter dem vorausgesetzten Umfang bleibenden Mitbetheiligung anderer Unternehmer die Bank als ins Leben getreten anzusehen und die unvermeidliche Verzögerung, welche die Ausgabe von Noten erleiden wird, durch von der Verwaltung zu unterzeichnende Promessen unschädlich gemacht werden kann. In anderer Beziehung verleiht die Verbindung des Staats mit Privattheilnehmern die Gewißheit, daß eine Ueberschreitung der Notenenmission nicht stattfindet. Die Privattheilnehmer werden nie zugehen, daß aus irgend einem andringenden Bedürfnisse, oder zu irgend einem der Bank fremden Zwecke die festgestellte fundirte Summe der Notenausgabe überschritten wird, weil ihre Bank-Einlagen für deren eintliche Realisation zu haften haben. ad 12) Die Betheiligung bei der Bank nach Aktien von je 1000 fl. und deren Uebertragbarkeit muß die jedem Aktionäre wünschenswerthe Beweglichkeit seines Kapitals sichern und zur Erleichterung der Operation mitwirken. ad 13) Die Beschränkung des Rechts der Notenausgabe auf eine gewisse Zeit ist ebensowohl eine Folge der gehegten Hoffnung, daß eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse den Ersatz für fehlende Circulationsmittel durch Noten bis zu Ablauf des Termins überflüssig machen, als der Absicht der Staatsregierung, je nach der Einwirkung der Noten auf den Geldumlauf veränderte geeignete Anordnungen treffen zu können. Eine Berücksichtigung der ursprünglichen Unternehmer in Absicht auf Betheiligung an etwaiger späterer Konzeßionierung, wenn jene als von der Billigkeit geboten erscheinen sollte, kann als nicht unwahrscheinlich betrachtet werden. ad 14) Die erste Bestimmung dieses Artikels gewährt mehr als hinreichende Bürgschaft für die Einlösung der Noten, und die zweite Bestimmung begrenzt die Verpflichtung der Bankunternehmer auf die von ihnen hinterlegten Staatsobligationen und ihre Baar-einlage. Beide Bestimmungen entsprechen der soliden Begründung der ganzen Bank-Unternehmung.

Indem man Vorstehendes hier zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Kapitalienbesitzer eingeladen, bei dem fraglichen Unternehmen sich möglichst zu betheiligen und die dießfalligen Anmeldungen bei dem Oberamt recht bald zu machen, das angewiesen ist, solche längstens binnen 48 Stunden von der Anmeldung an der Staatshauptkasse mitzutheilen.

Den 24. Juni 1848. R. Oberamt Gmünd, Liebherr. R. Oberamt Welzheim, Heinz.

Die Ortsvorsteher des diesseitigen Bezirks werden hiemit auf die zuverlässige Ein- sendung des auf das 4. Quartal pro Juli 1848. verfallenen Berichts an den Unterzeichneten über die Veränderungen in der Boden-Eintheilung aufmerksam gemacht.

Gmünd den 24. Juni 1848.

Oberamtsgeometer Bähmüller.

(Hiezu eine Beilage.)

G m ü n d.

(Schulden-Liquidation.)

In der rechtskräftig erkannten
Santfache des

Michael Sterle,

Bürgers und Ausgedingers
in Thierhaupten,

ist zur Vornahme der Schulden-
Liquidation und der gesetzlich hie-
mit verbundenen weiteren Ver-
handlungen, Tagfahrt auf

Montag den 10. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Die sämmtlichen Gläubiger und
Absonderungs-Berechtigten werden
nun hiezu vorgeladen und aufge-
fordert, ihre Forderungen entweder
zur bestimmten Zeit in dem Ge-
meinderathszimmer zu Täferroth
persönlich, oder statt des persönlichen
Erscheinens vor oder an der Li-
quidations-Tagfahrt durch schrift-
lichen Recess, in dem einen wie in
dem andern Falle aber unter Vor-
legung der Beweismittel, für die
Forderungen selbst sowohl, als
deren etwaige Vorzugsrechte an-
zumelden.

Die nicht liquidirenden Gläu-
biger werden, soweit ihre Forde-
rungen nicht aus den Gerichts-
Akten bekannt sind, in der nächsten
Gerichtssitzung durch Bescheid von
der Masse ausgeschlossen; von den
übrigen nicht erscheinenden Gläu-
bigern dagegen wird angenommen
werden, daß sie hinsichtlich eines
etwaigen Vergleichs, der Genehmi-
gung des Verkaufs der Masse-Ge-
genstände, und der Bestätigung
des Güterpflegers, der Erklärung
der Mehrheit der Gläubiger ihrer
Classe beitreten.

Den 1. Juni 1848.

K. Oberamts-Gericht.

Straub.

W e l z h e i m.

(Schulden-Liquidation.)

In der Santfache des

Jacob Barth,

gewes. Cispelwirth von Lorch,
wird die Schulden-Liquidation mit
den gesetzlich damit verbundenen
weiteren Verhandlungen am

Dienstag den 11. Juli 1848.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Lorch
vorgenommen, wozu die Gläubiger

und Absonderungs-Berechtigten an-
durch vorgeladen werden, um ent-
weder persönlich oder durch hin-
länglich Bevollmächtigte zu erschei-
nen, oder auch, wenn voraussicht-
lich kein Anstand obwaltet, statt
des Erscheinens, vor oder an dem
Tage der Liquidations-Tagfahrt,
ihre Forderungen durch schriftli-
chen Recess in dem einen wie in
dem andern Falle, unter Vorle-
gung der Beweismittel für die
Forderungen selbst sowohl, als für
deren etwaige Vorzugsrechte, an-
zumelden.

Die nicht liquidirenden Gläu-
biger werden, soweit ihre Forde-
rungen nicht aus den Gerichts-
Akten bekannt sind, am Schlusse
der Liquidation durch Bescheid von
der Masse ausgeschlossen, von den
übrigen nicht erscheinenden Gläu-
bigern aber wird angenommen
werden, daß sie hinsichtlich eines
etwaigen Vergleichs, der Geneh-
migung des Verkaufs der Masse-
Gegenstände und der Bestätigung
des Güterpflegers der Erklärung
der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 28. Mai 1848.

K. Oberamts-Gericht.

Siller.

W e l z h e i m.

(Schulden-Liquidation.)

In der Santfache des

Bauren **Michael Schneider**

von Hölzls,

wird die Schulden-Liquidation mit
den gesetzlich damit verbundenen
weiteren Verhandlungen am
Mittwoch den 12. Juli 1848.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Pfahlbronn
vorgenommen, wozu die Gläubiger
und Absonderungs-berechtigte
andurch vorgeladen werden, um
entweder persönlich oder durch hin-
länglich Bevollmächtigte zu erschei-
nen, oder auch, wenn voraussicht-
lich kein Anstand obwaltet, statt
des Erscheinens, vor oder an dem
Tage der Liquidations-Tagfahrt,
ihre Forderungen durch schriftlichen
Recess in dem einen wie in dem
andern Falle, unter Vorlegung
der Beweismittel für die Forde-
rungen selbst sowohl, als für deren
etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläu-

biger werden, soweit ihre Forde-
rungen nicht aus den Gerichts-
Akten bekannt sind, am Schlusse
der Liquidation durch Bescheid von
der Masse ausgeschlossen; von den
übrigen nicht erscheinenden Gläubi-
gern aber wird angenommen wer-
den, daß sie hinsichtlich eines et-
waigen Vergleichs, der Genehmi-
gung des Verkaufs der Masse-Ge-
genstände, und der Bestätigung
des Güterpflegers, der Erklärung
der Mehrheit ihrer Classe beitreten.
Den 28. Mai 1848.

K. Oberamts-Gericht.

Siller.

G m ü n d. (Steckbrief.)

Barbara Deffner von Bartho-
lomä hat sich vor einiger Zeit von
Haus entfernt und zieht ohne Zwei-
fel auf dem Beitel herum.

Man bittet auf dieselbe zu fahn-
den und sie im Betretungsfalle
hierher liefern zu lassen.

Die Deffner ist 15 Jahre alt,
4' 5" groß, starker Statur, und hat
schwarzbraune Haare, braune Au-
gen und volle Wangen; als be-
sonderes Kennzeichen mag dienen,
daß die rechte Schulter etwas hoch
ist. Am 24. Juni 1848.

Königl. Oberamt.

Liebherr.

F o r s t a m t L o r c h,

Revier Kaisersbach.

(Holz-Verkauf.)

In den nachbenannten Staats-
Waldungen finden unter den be-
kannten Bedingungen folgende
Holzverkäufe statt und zwar:

D o n n e r s t a g den 6. Juli d. J.
früh 9 Uhr, in den Distrikten
Weidenhöferwald, Bruch und
Rothenbühl: — 20 St. tannen
Sägholz, 71 St. dto. Bauholz,
3/4 Kl. eichen Scheiter, 5 3/4 Kl.
dto. Prügel, 45 3/4 Kl. tannen
Prügel, 2 Kl. dto. Abfallholz,
29 3/4 Kl. dto. Stockholz.

Zusammenkunft in Kaisers-
bach.

F r e i t a g den 7. Juli, früh 9 Uhr,
in den Wald-Distrikten Ober-
hengßberg und Spielwald: 6
St. tannen Sägholz, 20 St.
dto. Bauholz, 10 3/4 Kl. buchen
Prügel, 250 St. dto. Wellen,
4 3/4 Kl. tannen Scheiter, 127 1/4

Kl. dto. Prügel, 10 Kl. dto. Abfallholz.

Zusammenkunft in Kirchenskirnberg.

S a m s t a g den 8. Juli, früh 9 Uhr, in den Distrikten Großkronwald, Brandschlag, Häuptles, Moosbach 2c.:

16 Stück tannen Sägholz, 8 Stück dto. Bauholz, 636 Stück ditto Stangen, verschiedener Länge und Stärke, 4 1/2 Kftr. buchen Scheiter, 10 1/2 Kfaster dto. Prügel, 50 Stück dto. Welsen, 10 1/2 Kftr. tannen Scheiter, 61 1/2 Kfaster dto. Prügel, 13 Kftr. Abfallholz.

Zusammenkunft auf dem Mönchhof. Die Orts-Vorstände wollen dieß gehörig bekannt machen lassen.

Lorch, 23. Juni 1848.

Königl. Forstamt.
v. Schiller.

G m ü n d.

(Bekanntmachung.)

Man sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß es durchaus nicht gestattet ist, fremdes Vieh auf der sog. Freibank zu schlachten, und gegen die Dawiderhandelnden daher strafend eingeschritten werden wird.

Den 27. Juni 1848.

Stadtschultheißen-Amt.
A. B. G. Forster.

V o r d e r l i n t h a l,
Schultheißerei Spraitbach.

(Gebäude-, Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf.)

Im Wege der Exekution wird folgende Liegenschaft und Fahrniß des Johs. Beißwenger, wohnhaft zu Vorderlinthal und Bürger in Waldhausen, in der Behausung des Beißwengers zu Vorderlinthal zum Verkauf gebracht:

Montag den 3. Juli 1848., Morgens 8 Uhr,

F a h r n i ß:

ein Branntweinfassen sammt Zugehör, Faß- und Bandgeschirr, Fuhr- und Bahren-Geschirr;

Nachmittags 3 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus:

L i e g e n s c h a f t:

ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach mit gewölb-

tem Keller, Wagenschopf mit Backofen beim Haus,

1/8 Morg. 6,0 Rthn. Gras- und Baumgarten beim Haus,

2/8 Morg. 9,7 Rthn. Ländel, 14 1/8 Morg. 20,4 Rthn. Acker,

16 Morg. 25,2 Rthn. Wiesen und

1 1/8 Mrg. 18,2 Rth. Waldung.

Bei dieser Verhandlung ist zu bemerken, daß unbekannte Kaufslustige sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, und Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 30. Mai 1848.

Schultheiß A. B. Mele.

L o r c h.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird dem

Georg Rittberger,
Zimmermann hier,

verkauft:

G e b ä u d e:

ein zweistöckiges Wohnhaus in der Ofengasse mit No. 2, neben sich selbst und dem Weg;

ein Wasch- und Backhaus beim Haus;

G a r t e n:

3 1/2 Viertel der Wächtergarten, neben dem Wohnhaus und dem Feldweg.

Der Verkauf geht am Montag den 3. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus vor sich, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 17. Juni 1848.

G e m e i n d e r a t h.

Dessen Vorstand:
Schultheiß Seeger.

L o r c h.

(Wiesen-Verkauf.)

Dem Felix Stadelmaier,
Maurer hier,

wird im Exekutionsweg am Montag den 3. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus verkauft:

W i e s e n:

1 Mrg. 1 Brtl. im Aimersbach, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. Juni 1848.

G e m e i n d e r a t h.
Vorstand:
Schultheiß Seeger.

Vermischte Anzeigen.

+ P a n k s a g u n g.

Unsern Dank allen, die an den langwierigen und qualvollen Leiden unsrer lieben Tochter und Schwester,

Felice Bodenmüller,

ihre liebevolle Theilnahme bewiesen; unsern innigsten Dank allen, welche auf eben so sinnreiche als theilnehmende Art ihrer irdischen Hülle die Gestalt eines Engels zu geben bemüht waren, um ihren uns entrißenen Geist zu versinnlichen. Dank allen, welche ihre Hülle zur irdischen Ruhestätte begleiteten, in welcher sie die Ruhe nun findet, nach der sie sich im Leben vergebens so sehr sehnte! Gewiß nie und nimmermehr werden wir die vielen Bestrebungen, unsern großen — großen Schmerz zu lindern, vergessen.

Gmünd den 27. Juni 1848.

Die Eltern und
Geschwister.

G m ü n d.

Höherer Weisung gemäß haben die Lehrer der 6 ev. Generalate und die einiger kath. Bezirke, worunter Gmünd, je 2 Vertrauensmänner aus ihrem Stande zu wählen, aus denen sobann 6—8 in die Organisations-Commission für's Volksschulwesen berufen werden sollen. Zu dieser Wahl werden alle Lehrer des Inspektorats Gmünd, sowie die in der Nähe wohnenden ev. Lehrer auf

S a m s t a g den 1. Juli,

Nachmittags 2 Uhr, in den Mayer'schen Garten da hier eingeladen.

L. Haug.

G m ü n d.

(Schützen-Corps.)

Heute Abend 6 Uhr

Zusammenkunft am Schmidthor zu Exercir-Übungen, später Versammlung im Köfles-Garten.

G m ü n d.

Gewiß wird es Niemand bestreiten, daß Besprechungen bei größeren Volksversammlungen einen großen Werth für die politische Bildung des Volkes haben, selbst wenn Fehler dabei vorkommen, wie sie in Unterböbingen

stattfanden; ebenso aber wird zu gegeben werden müssen, daß es die öffentlichen Besprechungen nicht allein sind, welche erhebend wirken, sondern auch das in der Regel nachfolgende heitere Beisammensein, wobei, wie es in Brainkofen der Fall war, jeder Standes-Unterschied schwindet und jeder in dem andern seinen Bruder erkennt, und Städter und Landmann sich mit einer Liebe umfassen, welche zu der Hoffnung berechtigt, daß alle Sonder-Interessen vor dem Gesamtwohl schwinden müssen. Letzteres wurde in Böbingen durch die Bürger Gmünds aber so außer aller Acht gelassen, daß ich es nicht unterlassen kann, zur Entschuldigung gegenüber dem Landmanne zu erklären, daß ein großer Theil derselben mit der schnellen Entfernung durchaus nicht zufrieden war, daß er aber folgen zu müssen glaubte, weil man unter dem Befehle des Bürgerwehr-Commandanten stand, und ein Beispiel davon geben wollte, daß man den Eigenwillen dem eines gesetzlich Vorgesetzten nachzustellen im Stande ist. Zur Lehre wird es aber gewiß Vielen dienen, daß es besser sein wird, man besucht die folgenden Volksversammlungen nicht mehr unter dem Kommando eines Einzelnen, um nicht wegen einer Stunde Zeit an den Willen eines solchen gebunden zu sein.

Schließlich kann ich nicht umhin zu bemerken, daß ich über die Art meines Auftretens jetzt um so mehr erfreut bin, als die neuesten Verhandlungen der National-Versammlung und die in dem heutigen Merkur enthaltene Erklärung unseres Ministers Römer dasselbe vollkommen rechtfertigen.

Den 27. Juni 1848.

Joh. Buhl.

G ö g g i n g e n.

Bei der in Unterböbingen stattgefundenen Volks-Versammlung, welcher eine sehr zahlreiche Menschenmenge anwohnte, traten mehrere Redner auf, von welchen die einen für constitutionelle Monarchie, die andern für Republik sich aussprachen. Nicht ganz am Schlusse der gehaltenen Vorträge erhob sich auch ein uns Unbekannter und bestieg die Rednerbühne, dessen

fließende und geordnete Rede die ganze Menschenmenge in große Aufmerksamkeit versetzte. Doch — vielleicht kaum den dritten Theil seines Vortrags vernehmend, erhoben sich junge Brauseköpfe und sprachen: „Das ist ein Pfaffe, den muß man ausspeiffen,“ und auf einmal konnte man nichts mehr vernehmen, als ein Zischen und Pfeiffen, so, daß dieser Mann bleichen Angesichtes die Rednerbühne verlassen mußte.

Was er eigentlich in seinem Vortrage gewollt, ob constitutionelle Monarchie, oder Republik? das konnte man, da er nimmer zum Wort kommen konnte, mit Gewißheit nicht beurtheilen. Schade ist es aber, daß er seinen Vortrag nicht vollenden konnte. Wir versuchen ihn daher auf dem Wege der Deffentlichkeit, uns seinen von ihm abhalten zu wollenden Vortrag schriftlich mittheilen zu wollen, damit wir seine Ansicht über die jezigen ersten Zeitverhältnisse näher kennen lernen; verwahren uns aber auch schließlich vor solchen rohen Handlungen, daß man Volksredner ausspeiffe, ehe sie ihren Vortrag zu Ende gebracht haben. Wenn übrigens derartige Fälle sich wieder ereignen sollten, so dürften solche Versammlungen künftighin lieber unterbleiben, denn der größte Theil der Versammlung gieng unbefriedigt nach Hause.

Den 26. Juni 1848.

Im Namen
des hiesigen vaterländischen
Vereins:

Der Ausschuß:
Müller.
Bücheler.

Sanitscharia.

Am Donnerstag den 29. d. M., (Peter und Paul-Feiertag) von Nachmittags 4 Uhr an, wird in des Köflenswirths Garten eine musikalische Unterhaltung stattfinden, wobei Nichtmitglieder gegen ein Entrée von 6 kr. Zutritt haben. — Damen sind frei.

Gmünd, 27. Juni 1848.

Der Ausschuß.

G m ü n d.

Mehrere Eimer 1847er
Wein verkauft billig
E. Forster.



G m ü n d.
Reines
Rindschmalz,
sowie
Schweineschmalz
per Pfd. zu 24 kr.
empfiehlt zur gefälligen Abnahme
bestens

Wilhelm Trauch,
Conditor.

G m ü n d.
Einige Centner Nachmehl
verkauft billig
G. Schabel, Meerbeck.

G m ü n d.
Zwei Futterstühle sammt
Messer und von allen Gattungen
Frucht- u. Puzmühlen hat zu
verkaufen
Zimmermeister Weimann.

G m ü n d.
Leere Mineralwasserkrüge
zu verkaufen
ganze à 6 fl. 40 kr. } per 100 St.
halbe à 4 fl. }
Wo? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.
(Verlorenes.)
Am Fronleichnam-Feste gieng
auf dem Wege vom Salvatorberge
in den Gasthof zum Rad eine
Armspange mit rothen, weißen,
grünen und graugestreiften Achat-
steinen verloren. Der redliche
Finder wird ersucht, solche gegen
eine angemessene Belohnung bei
der Redaktion dieses Blattes ab-
geben zu wollen.

G m ü n d.
(Vermisstes.)
Seit vergangenen Mittwoch
wird ein silberner Löffel mit
dem Zeichen S. P. vermisst. Der-
jenige, welcher etwas davon aus-
sändig machen kann, wird gebeten,
gegen gute Belohnung der Redak-
tion hievon Anzeige zu machen.

Abestetten.
(Preis-Regelschieben.)

Am
nächst
Peter-
und
Paul-Feiertag halte ich ein nicht
unbedeutendes Preis-Regelschieben,
und lade hiezu ein.
Schloßwirth.



G m ü n d.
(Tanz = Musik.)
Morgenden Donnerstag, als



am Peter und Paul-Feiertage, findet auf der Wilhelmshöhe gut besetzte Tanzmusik statt, wozu ich höflichst einlade.
Burr, Schwarzochsenwirth.

L i n d a c h.
(Tanz = Musik.)
Morgenden Donnerstag, als



am Peter und Paul-Feiertage, halte ich Tanzmusik, wozu ich höflichst einlade.
J. Georg Ziegler, Adlerwirth.

G m ü n d.
(Tanz = Musik.)
Morgenden Donnerstag, als



am Peter und Paul-Feiertage, findet bei mir Tanzmusik statt, wozu ich höflichst einlade.
J. Georg Bleßing, zum Hecht.

Allgemeine Chronik.

Stuttgart, 26. Juni. Heute Morgen um 6 Uhr wurde General-Lieutenant Graf zur Lippe hier beerdigt. Er ruht zur Seite seiner Tochter. Die U. Kr. nimmt die Angabe, daß der General von seinen Soldaten ausgepiffen worden sei, als unwahr zurück.

Stuttgart, 27. Juni. Der — mittelst Einbruchs vorgestern Nacht in der Kapelle auf dem rothen Berge an werthvollen Pretiosen verübte Diebstahl hat hier allgemeine Sensation erregt und vielfache Indignation hervorgerufen. Als des Diebstahls dringend verdächtig sind gestern verhaftet worden: der Olfaser Gerstner von Berg und sein Gefelle Baumann. Ersterer ist im oberamtsgerichtl. Gefängnisse in Kannstatt eingesezt, Baumann aber hat im Ortsarrest in Berg durch Erhängen seinem Leben ein Ende gemacht. Ein dritter Verdächtiger, der Schlosser Dreißlein hier, wurde heute früh, als er verhaftet werden sollte, in seinem Blute schwimmend gefunden; es zeigte sich, daß er durch einige Dolchstiche in die Seite sich zu entleiben beabsichtigte. Heute Abend war er übrigens noch am Leben. Mehrere der entwendeten Gegenstände sollen bereits wieder beigebracht sein. (N.L.)

Das Gerücht aus München, als wäre die preuß. Festung Thorn von den Russen überrumpelt, sowie der König von Preußen verjagt worden, scheint sich nicht zu bestätigen.

Sachsen Altenburg. Gegen die von einer kleinen republ. Parthei in Altenburg intendirten Bestrebungen gehen aus den verschiedenen Gegenden des Herzogthums fortwährend Protestationen ein. Man erklärt offen, selbst von Seite der sogenannten Holzdrücker, daß es Niemand in den Sinn komme; sich ihr anzuschließen. Man wolle eine konstitutionelle Monarchie, gesetzliche Ordnung und ruhigen Fortschritt, aber keinen Umsturz und Volksterrorismus. (U.K.)

Die schlesischen Rittergutsbesitzer haben zu Breslau in einer Adresse ausgesprochen, daß sie einer Körperschaft angehören, die in jeziger Zeit nicht mehr lebensfähig sei, und daß sie auf ihre Ehrenrechte verzichten.

Gewaltig ist die Vereinfachung unter dem Beamtenstand in der Rheinprovinz. An die Stelle des jezigen Oberpräsidiums und der 5 rheinischen Provinzialregierungen wird Eine Centralregierung

mit einem Chef und 12 Räten errichtet. Eine Menge Beamte werden dadurch entbehrlich. (S.P.Z.)

Wien, 20. Juni. Der Deputation des Sicherheit-Ausschusses von Wien gegenüber äußert sich Fürst Windischgrätz folgendermaßen: „Ich habe die Fäden der Verschwörung bereits in meinen Händen, und ich kann Ihnen, meine Herren, nur sagen: ich und meine Truppen sind stolz darauf Prag — und somit das Vaterland gerettet zu haben!“ — Der Sohn des Fürsten Windischgrätz erhielt 2 Schüsse im Carolinum (Universitätsgebäude), wohin er von seinem Vater als Parlamentair gesendet worden war. Er soll bereits gestorben sein. Feldmarschall-Lieutenant v. Röß wurde von einem Frauenzimmer erschossen. — Laut eingelangten telegraphischen Nachrichten ist die Ruhe in der Stadt Prag nicht gestört worden. Die vorgeschriebenen Bedingungen werden erfüllt. Die gutgesinnten Bürger danken für die angewendete Strenge und bitten dabei zu beharren. Auf dem Lande wird durch Wachsamkeit vor Aufwieglung gleichfalls Ruhe erhalten.

Wien ist ruhig. Das Kriegsgericht hat den Grafen Zichy wegen der schmählichen Uebergabe Venedigs zum Tode verurtheilt und das Kriegsministerium hat dem Kaiser empfohlen das Urtheil vollziehen zu lassen.

Frankreich. Paris, 20. Juni. Die wirkliche Mobilisirung der 300,000 Mann Nationalgarde wird von Frankreich als eine Drohung angesehen, welche sich an die Gründung eines Königreichs Oberitalien knüpfen. — Die Alpenarmee besteht wirklich aus 60 Bataillonen, 50 Schwadronen und einem starken Artilleriepark. Sie zählt im Ganzen 60,000 Mann, kann aber binnen acht Tagen aufs Doppelte steigen. Die Soldaten und Offiziere sind herzhafte Kerle, die meist in den afrikanischen Kriegen ihre Sporen verdienten. — Ein englisches Schiff ist in dem Augenblick überrascht worden, als Waffen, welche für die Vendée bestimmt waren, ausgeschifft wurden. Dreitausend Flinten sind mit Beschlag belegt und nach Napoleons Vendée gebracht worden. — Der Minister Causfidière schlug vor, man solle die heimische Fabrication und Manufaktur durch Ausfuhrprämien ermuntern, wüste Ländereien in Algerien und den Süddepartements urbar machen. (S.M.)

(Fortsetzung auf der zweiten Beilage.)

Am Freitag ist in Paris die längstbefürchtete Arbeiterrevolution ausgebrochen. Man wollte 10,000 Pensionäre der National-Verksitäten in das Meer stecken. Sie antworteten mit Barrikaden. Den ganzen Tag wurde gekämpft, anfangs nur von der National-Garde, da die Truppen etwas spät auf den Platz kamen. Abends hieß es, die Aufständischen haben in der Vorstadt St. Jaques die Oberhand. Sie riefen: Es lebe Louis Napoleon! Es lebe der Kaiser! auch: Es lebe die rothe Republik! Am Samstag Vormittag wurde durch den Telegraphen nach Straßburg berichtet, Nationalgarde, Linie und republikanische Garde seien auf allen Punkten Meister geworden. Eine zweite telegraphische Botschaft vom Samstag, „Paris, 24. Juni, halb 1 Uhr Abends“, von Cavaignac unterzeichnet, enthält die Meldung, daß Paris in Belagerungszustand versetzt und die National-Versammlung permanent sei. Die Regierung habe ihre Entlassung gegeben, die Volksherrschungsgewalt sei dem bisherigen Kriegsminister General Cavaignac anvertraut. Noch bestehen Barrikaden, aber die Republik werde siegen über die Anarchie. Nationalgardien mehrerer Städte seien angelangt; man möge ihr Beispiel befolgen! Das lautet nicht gut. (Beob.)

London, 20. Juni. Die Vorbereitungen zu einem Volksaufstand in Irland, eifrig angeführt durch die Presse, werden täglich furchtbarer. In Dublin allein bestehen gegenwärtig nicht weniger als 40 Clubs, je von 300 Mitgliedern, die sich wenigstens wöchentlich einmal zu kriegerischen Uebungen versammeln. (S.M.)

Von der russischen Gränze, Ende Juni. Es ist außer Zweifel, daß sich in dem ganzen russischen Heer, namentlich bei den Offizieren jeden Ranges, den jüngern besonders, eine außerordentliche Kriegeslust kund gibt, und daß es sie nach einem Feldzuge nach Westen, wie nach einer Lust- und Erholungsreise gelüstet. Diese Sehnsucht steigert sich mit jedem Tag, und wäre Kaiser Nikolaus nicht unumschränkter Selbstherrscher, so würde er kaum solchen Gesinnungsumgebungen zu widerstehen vermögen. Zu dem kommt ferner noch das religiöse oder kirchliche Element, das, wie ältere Leute behaupten, zu keiner Zeit in Rußland, selbst nicht im Jahre 1812., die untern Volksschichten so innig in allen ihren Kreisen durchdrang, als gegenwärtig.

Mexico. Die Hibernia bringt die Nachricht, daß der Friede zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico am 19. Mai von dem Congress zu Quaretrato ratificirt worden ist. 51 Stimmen waren für und 35 gegen die Ratification. (D.B.)

Minister Römer's offene Erklärung.

Ich bin während der wichtigen Verhandlungen über die provisorische Centralgewalt Deutschlands von Frankfurt, wo ich für Einen von der konstituierenden National-Versammlung zu wählenden und von den deutschen Regierungen nach Analogie der Patro-

natsverhältnisse sofort zu bestätigenden Reichsverweser sprechen und stimmen wollte, auf einige Tage hieher berufen worden, und ich benütze meine kurze Anwesenheit in Württemberg unter Anderem dazu, meinen Mitbürgern meine Ansichten über den dermaligen Stand unserer öffentlichen Verhältnisse im deutschen Vaterlande mitzutheilen. — Da die Gegenwart ihren besten Erklärungsgrund in der Vergangenheit findet, so werfe ich zunächst einen kurzen Rückblick auf die Geschichte unserer deutschen Verfassungen. Die Bundes-Acte von 1815., die Grundlage unseres neueren deutschen Staatsrechts, befriedigte im Grunde genommen Niemanden, weder die Fürsten Deutschlands, noch die mediatisirte Aristokratie, noch das Volk. Die Fürsten, von den Zeiten der Napoleonschen Herrschaft her gewohnt, ihre Staaten als Selbstherrscher zu regieren, fanden im Bunde nur eine Schwächerung ihrer Souveränitäts-Rechte. Die Aristokratie vermiste darin ihre eigene Vertretung, und das Volk war in der Bundes-Acte als eine geringfügige Nebenache behandelt. Die Hauptbestimmung, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen einzuführen seien, wurde gerade von den Großstaaten Deutschlands am wenigsten beachtet, und so kam es, daß die Verfassungen der Staaten zweiten und dritten Rangs einer volksthümlichen Entwicklung fast unfähig waren. — Unser konstitutioneller Schlummer bis zur Juli-Revolution ist männiglich bekannt. Ebenso ist bekannt, durch welche Mittel der damals erwachte Geist niedergehalten wurde, und wie es gelang, das deutsche Volk wieder in die gewohnte politische Trägheit zurückzuführen. Da indessen der Stern der Völker zwar erbleichen, aber nie untergehen kann, so fand auch Deutschland im Laufe der letzten Jahre einen Rettungsanker in der Haltung der landständischen Oppositionen, so wie im Uebergange Preußens vom absoluten zum konstitutionellen System. Hiedurch wurde dem abgeschmackten Soze der Legitimität und des göttlichen Rechts die Spitze abgebrochen, und den Verfassungen der einzelnen Staaten war hiedurch der Weg gebahnt, eine Wahrheit zu werden. Um eine Einigung in den konstitutionellen Bestrebungen herbeizuführen, trat im letztvergangenen Spätjahr eine kleine Anzahl deutscher Volksvertreter in Heppenheim zusammen, und wenn man dasjenige ins Auge faßt, was dort besprochen und beschlossen wurde, so beschränken sich die Wünsche auf Pressefreiheit, politisches Associationsrecht, öffentliche Versammlungen, möglichst gleiche Besteuerung, Vereinfachung des Staatshaushalts, Hebung des Volksunterrichts und volksthümliche Vertretung beim Zollvereine und Bundestage. — In diesem Zustande überraschte uns die Pariser Revolution vom Februar 1848. Ich sage: sie überraschte uns, weil die Wenigsten auf ihre Folgen vorbereitet waren. Denn das politische Verständniß war und ist der Mehrzahl noch lange nicht geöffnet. Von nun an folgten sich die den Völkern gemachten Konzessionen Schlag auf Schlag, und die Ereignisse in Wien und Berlin vollendeten die gänzliche Umgestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse. Gleich nach der Pariser Revolution war die bekannte Versammlung in Heidelberg zu Stande ge-

Kommen, wozu ich den Impuls mit gegeben hatte, und das Ergebnis derselben war das Vorparlament in Frankfurt, eine in Folge des Rechts zu öffentlichen Versammlungen gesetzlich erlaubte Privatvereinigung, sodann, als Ausfluß der letzteren, der Fünzigers-Ausschuß, und endlich die von den Regierungen zusammenberufene konstituierende Nationalversammlung, welche derzeit im Interesse der politischen Einheit Deutschlands die Geschicke unseres großen Vaterlands ordnet.

— Obgleich die Arbeiten dieses gewaltigen Körpers durch lange Reden, die sich gar häufig auf unfruchtbare Prinzipien-Streitigkeiten beziehen, bei denen die Gründe nicht selten durch rhetorische Floskeln und Sophismen ersetzt werden, sowie durch zweckwidrige Motionen und Petitionen bis jetzt mehr als billig, aufgehalten worden sind, so ist derselbe doch jetzt bei seiner eigentlichen Aufgabe angelangt, und der Himmel verleihe seinem Wirken ein rasches Gedeihen! — Es ist nicht die Aufgabe der konstituierenden Nationalversammlung, Regierungshandlungen vorzunehmen, sondern das Maas der Rechte der deutschen Volksstämme festzusetzen, die Souveränität der einzelnen Territorialgewalt im Interesse einer starken politischen Einheit zu beschränken, und für die deutschen Verhältnisse eine deutsche Centralgewalt ins Leben zu rufen. Eine solche besteht zur Zeit noch, die Bundesversammlung, und wenn sich gleich nicht läugnen läßt, daß schon der Name „Bundesversammlung“ — jeden Deutschen mit Abscheu erfüllen muß, so ist doch auch wieder zuzugeben, daß seit dem Sturze desjenigen Systems, dessen Schmach ich in dem Namen „Metternich“ zusammenfasse, jene Bundesversammlung regenerirt und aus Ehrenmännern zusammengesetzt ist, welche ihre schwere Aufgabe mit Geschick und patriotischer Hingebung erfüllen. Alles dieses wird von der großen Mehrzahl der Nationalversammlung anerkannt, und letztere würde die Grenzen ihrer Aufgabe sicherlich nicht überschritten haben, wenn sich die Regierungen von Anfang an mit ihr ins Vernehmen gesetzt hätten. Diese Unterlassung läßt sich nur durch die Verleglichkeiten Oestreichs und Preußens erklären. Von den kleineren Staaten kann eine Initiative in der besagten Richtung nicht wohl ausgehen. So befaßt sich denn nun die Nationalversammlung nicht blos mit Gesetzgebungsarbeiten, sondern auch mit Regierungshandlungen, und zwar in Folge des von ihr proklamirten Grundsatzes der National- und Volkssouveränität. Diesem Grundsatz schweimen die Deutschen, und insbesondere auch die Württemberger seit einigen Wochen einen großen Gesinnungsabgewonnen zu haben, denn die Nationalversammlung erhält viele Zuschriften von vaterländischen Vereinen u., welche mit Gut und Blut dafür einstehen wollen, „daß die aus dem Gesamtwillen der souveränen deutschen Nation hervorgegangene Nationalversammlung ihr Verfassungswerk ohne irgend eine Vereinbarung mit den Regierungen zu Stande bringe, und daß letztere die Beschlüsse der Nationalversammlung lediglich zu vollziehen haben.“ Ich gestehe, daß mir solche Forderungen anfangs nicht einleuchten wollten. Seitdem mir aber der Rest meiner staatsrechtlichen Begriffe zu Frankfurt am Main

vollends abhanden gekommen ist, fühle ich mich gleichfalls souverän und setze mit Leichtigkeit über alle Schranken, welche mir das historische Recht etwa noch entgegenstellen können. Ich stehe jetzt rein auf dem Boden der Thatfachen; weil ich aber auf dem Boden der Thatfachen stehe, und weil mir noch ein Rest von Vernunft übrig geblieben ist, so argumentire ich so: „Wenn wir eine deutsche Verfassung haben wollen, so darf diese nicht von der Zustimmung der Regierungen abhängig gemacht werden, weil sonst der Zweck möglicherweise nicht erreicht werden könnte; aber es ist zweckmäßig, eine Vereinbarung mit den Regierungen zu versuchen, weil diese noch nicht auf einen solchen Grad von Ohnmacht herabgesunken sind, um dem Verfassungswerke, wovon sie ganz ausgeschlossen sein sollen, nicht Hindernisse aller Art in den Weg legen zu können.“ Aber — entgegenet man mir, wenn auch die Nationalversammlung weder über Geld, noch über Soldaten zu gebieten hat, so ist doch ihre moralische Kraft unendlich, und — das souveräne deutsche Volk steht hinter ihr! Würden sich Worte zur geeigneten Zeit in Thaten verwandeln, so wäre die Nationalversammlung nicht nur moralisch, sondern auch materiell sicher gestellt. Aber es begiebt sich zuweilen, daß diejenigen, welche am lautesten schreien, unsichtbar werden, wenn es zum Handeln kommt, und zudem theilen weit nicht alle deutschen Provinzen die politischen Ansichten der Badner, Württemberger u., so daß es immerhin angemessen sein dürfte, tapfern Worten kein allzugroßes Gewicht beizulegen, und nicht zu vergessen, daß ein Erfolg gewisser Höfe alle unsere politischen Errungenschaften aufs Spiel setzen könnte. Doch — ich fürchte sehr, von der Mehrzahl unserer Vaterlandsvereine nicht gehört zu werden, denn wir sind fieberkrank, und unsere Krankheit rührt daher, daß wir die uns so unvermüthet und so leicht beigebrachte Dosis Freiheit nicht recht zu ertragen vermögen. Wir gleichen dem Armen, der durch einen Zufall reich geworden ist, und der das viele Geld nicht anzuwenden versteht. Denn überhebe dich ja nicht, mein deutsches Volk; ohne die Ereignisse in Paris würdest du dich mit Wenigem begnügt haben, die Franzosen sind die, wenn auch unwilligen, Gründer deiner Freiheit, und dir gebührt nur das — allerdings anzuerkennende Verdienst, diesmal zugegriffen zu haben. Aber damit du behaltest, was du gewonnen hast, so überstürze dich nicht, sondern sichere dir das Errungene durch Mäßigung. Diese Eigenschaft ist so sehr ein Charakterzug des Deutschen und namentlich des Württembergers, daß ich die Hoffnung auf eine ruhige Entwicklung der Dinge nicht aufgebe. Es bedarf aber, damit diese möglich sei, der vollen Thatkraft aller derjenigen, welche auf dem Wege des Gesetzes weiter kommen wollen; denn die Zahl und insbesondere die Rührigkeit der Ungelesenen und ihrer unbewußten Anhänger ist nicht gering.

(Fortf. folgt.)

Schorndorf am 20. Juni.

1 Scheffel Kernen 14 fl. 30 fr.
1 — Roggen 7 fl. 12 fr.